

Gesetz

über den Bebauungsplan Eilbek 6

Vom 1. Juli 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Eilbek 6 für den Geltungsbereich Wandsbeker Chaussee Hammer Steindamm über die Flurstücke 2079, 381 (Friedenstraße), 2178 und 242 der Gemarkung Eilbek (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 503 und 504) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- 1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- 2. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der auf den Flurstücken 254, 255, 762 und 1969 der Gemarkung Eilbek festgesetzten Stellflächen an den Hammer Steindamm eine Zu- und Abfahrt anzulegen und zu unterhalten.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1968.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 13

Vom 1. Juli 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 13 für den Geltungsbereich Störtebekerweg — Falkenbergsweg — Cuxhavener Straße — Scharpenbargsweg — Falkenbergsweg — Heidrand (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1968.